

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

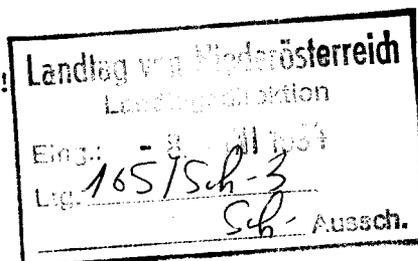
VIII/1-GV-97/140

Bearbeiter (0222) 531 10
Dr. Kühnel DW 3246

7. Juni 1994

Betrifft
Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag:



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

In Ausführung des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, ermöglicht das NÖ Schulzeitgesetz für Volksschulen, Sonderschulen - ausgenommen jene, welche nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden - und für Polytechnische Lehrgänge durch Verordnung des Landesschulrates den Samstag für schulfrei zu erklären.

Mit Beschluß des Landtages vom 16. Dezember 1993 wurde das NÖ Schulzeitgesetz dahingehend geändert, daß auch für lehrgangsmäßige Berufsschulen alle oder einzelne Samstage durch Verordnung des Landesschulrates für schulfrei erklärt werden können. An Berufsschulen wird der unterrichtsfreie Samstag bereits angenommen.

Für Hauptschulen besteht jedoch nach wie vor keine Möglichkeit, den Samstag für schulfrei zu erklären.

Der Landtag von NÖ hat mit Beschluß vom 17. März 1994 die NÖ Landesregierung aufgefordert, einen Gesetzesänderungsentwurf vorzulegen, um die Schulfreierklärung an Samstagen auch für Hauptschulen bereits für das Schuljahr 1994/1995 zu ermöglichen.

Die Fünf-Tage-Woche soll nur Hand in Hand mit einer gleichzeitigen Straffung der Lehrpläne und damit ohne Überforderung der Schüler und der Familien einhergehen.

Die Landesregierung ist beim Bund vorstellig geworden,

- a) um eine Straffung der Lehrpläne zu erwirken und
- b) damit auch im Bundesschulbereich Untersuchungen darüber angestellt werden, ob eine Schulfreierklärung der Samstags - ohne Überforderung der Betroffenen - ermöglicht werden könnte.

Diesbezüglich wurde seitens des Bundeskanzleramtes (Ministerratsdienst) bereits mitgeteilt, daß der Herr Bundeskanzler die Mitglieder der Bundesregierung in der Sitzung des Ministerrates am 3. Mai 1994 von dieser Eingabe in Kenntnis gesetzt hat und den zuständigen Bundesministerien diese Eingabe übermittelt hat.

Die Anwendung der Verordnung über die Regelung des Verfahrens bezüglich der Schulfreierklärung des Samstages an einzelnen Schulen, LGBl. 5015/2-1, die nur für Volksschulen, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge gedacht war, kann ohne Änderung auch auf Hauptschulen erweitert werden.

Die geplanten Änderungen des NÖ Schulzeitgesetzes dürfen verfassungskonformerweise nur als Ausführungsbestimmungen zum Schulzeitgesetz 1985 des Bundes erlassen werden. Die entsprechende Grundsatzbestimmung enthält das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, im § 8 Abs. 9. Gemäß dieser Bestimmung kann für Volksschulen, Sonderschulen - ausgenommen jene, welche nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden - und für Polytechnische Lehrgänge der Samstag schulfrei erklärt werden.

Eine Schulfreierklärung des Samstages für Hauptschulen sieht das Schulzeitgesetz 1985 nicht vor. Wie auch den Stellungnahmen der Landesamtsdirektion, Verfassungsdienst, und des Bundes zu entnehmen ~~ist, sind daher die Voraussetzungen~~ für ein grundsatzkonformes Vorgehen derzeit nicht erfüllt.

Besonderer Teil:

Zu § 2 Abs. 8 erster Satz:

Da nunmehr alle Allgemeinbildenden Pflichtschulen von der Möglichkeit der Schulfreierklärung des Samstags betroffen sind, konnte die Aufzählung der einzelnen Schularten entfallen.

Zu § 2 Abs. 8 zweiter Satz:

Die Bedachtnahme auf die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler im Sinne des § 3 Abs. 1 bei der Schulfreierklärung des Samstages berücksichtigt die dadurch entstehende stärkere Belastung der Schüler an den übrigen Schultagen.

Kosten:

Unmittelbar erwachsen dem Land keine Kosten. Eine zusätzliche Belastung des Schul- und Kindergartenfonds kann aber dann nicht ausgeschlossen werden, wenn wegen des leistungsdifferenzierten Unterrichtes die vorhandenen räumlichen Ressourcen an Schulen mit Fünf-Tage-Woche nicht ausreichen. Sofern nämlich derzeit die vorhandenen Klassen- und Sonderunterrichtsräume für den gleichzeitig in zwei oder drei Leistungsgruppen stattfindenden Unterricht (in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache) an sechs Vormittagen gerade noch ausreichen, könnte die Zusammenziehung auf fünf Vormittage Raumprobleme bringen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
V o t r u b a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. M. G.', is written over the text 'der Ausfertigung'.